

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2289

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Noack, Düsseldorf
Briefwahl und Online-Teilnahme an der Hauptver-
sammlung: der neue § 118 AktG

Seite 2294

Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg
Regressloser An-/Verkauf von Forderungen beim
Mobilienleasing

Seite 2303

BGH, 27.10.2009
Zu den Anforderungen an die eine Kapitalanlage in
Immobilienfonds betreffende Beratung

Seite 2307

BGH, 27.10.2009
Abtretung von Darlehensforderungen durch eine
öffentlich-rechtlich organisierte Sparkasse verstößt
nicht gegen § 203 StGB

Seite 2312

OLG Stuttgart, 6.10.2009
Zur Aufklärungspflicht der Bank über Kick-backs bei
Medienfonds

Seite 2330

BGH, 13.10.2009
Anerkennung eines Verfahrens nach Chapter 11 des
US-amerikanischen Bankruptcy Code als Eröffnung
eines ausländischen Insolvenzverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Noack, Düsseldorf		
Briefwahl und Online-Teilnahme an der Hauptversammlung: der neue § 118 AktG		2289
Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg		
Regressloser An-/Verkauf von Forderungen beim Mobilienleasing		2294

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	27.10.2009	Zu den Anforderungen an die eine Kapitalanlage in Immobilienfonds betreffende Beratung	2303
Bundesgerichtshof	27.10.2009	Zur Aufklärungspflicht über Zahlungen an die einen Anleger beratende Bank für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung und die Platzierungsgarantie für einen geschlossenen Immobilienfonds bei korrekten Angaben hierüber im Prospekt	2306
Bundesgerichtshof	27.10.2009	Abtretung von Darlehensforderungen durch eine öffentlich-rechtlich organisierte Sparkasse verstößt nicht gegen § 203 StGB	2307
OLG München	16.9.2009	Zur Frage, ob anlässlich der Liquidation einer Publikums-gesellschaft in Gestalt einer OHG (geschlossener Immobilienfonds) der als Komplementär agierende Treuhänder aus dem zu Grunde liegenden Treuhandvertrag einen Freistellungsanspruch gegen den Treugeber von einer Verbindlichkeit hat, die sich daraus ergibt, dass der Treuhänder zum Nachschuss des festgestellten Liquidationsüberschusses verpflichtet ist sowie zu einer Beschränkung eines solchen Anspruchs durch Treu und Glauben	2309
OLG Stuttgart	6.10.2009	Zur Aufklärungspflicht einer Bank über Rückvergütungen (Kick-backs) bei einem Medienfonds, dem Verschulden der Bank hieran durch Fahrlässigkeit sowie zur Vermutung der Kausalität der Anlageentscheidung	2312
Gesellschaftsrecht			
Bundesgerichtshof	26.10.2009	Schadensersatzpflicht eines Alleingeschäfters einer GmbH wegen einer Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nur bei Verstoß gegen gesetzliche Verbote; kein Verzicht durch Vertrag zu Gunsten Dritter	2321
Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung			
Bundesgerichtshof	15.10.2009	Zu der Kenntnis eines Bauleiters von der Zahlungseinstellung des Arbeitgebers	2322
Bundesgerichtshof	22.10.2009	Keine Verpflichtung des Schuldners, den Treuhänder von sich aus auf Einkünfte einer unterhaltsberechtigten Person hinzuweisen	2324

Bundesgerichtshof	22.10.2009	Zur Unanfechtbarkeit der Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO	2326
Bundesgerichtshof	22.10.2009	Keine Aufhebung der Verfahrenskostenstundung, wenn der Schuldner eine Erwerbsmöglichkeit verweigert, aus der er Einkünfte oberhalb der Pfändungsfreigrenze nicht erzielen kann	2328
Bundesgerichtshof	13.10.2009	Anerkennung eines Verfahrens nach Chapter 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code als Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens	2330

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	9.10.2009	Keine Anwendung der Sonderregelung des § 196 BGB auf den dinglichen oder schuldrechtlichen Erbbauzinsanspruch	2333
Bundesgerichtshof	16.9.2009	Beschränkung der Revisionszulassung auf den Grund eines im Rechtsstreit erhobenen Gegenanspruchs; zur Vereinbarkeit eines Anspruchs des Verkäufers auf Nutzungswertersatz bei Rückabwicklung eines Verbrauchsgüterkaufs mit europäischem Recht	2334

Bücherschau

Markus Gehrlein/Carl-Heinz Witt	GmbH-Recht in der Praxis, 2. Aufl.	2336
	Rezensent: Priv.-Doz. Dr. Rüdiger Wilhelmi, Tübingen/München	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV